

Richtlinien zur Förderung der Volkskultur in Kärnten

1. Förderungszweck

Das Land Kärnten bekennt sich auf Grundlage des Kärntner Kulturförderungsgesetzes (KKFG), der Kärntner Kulturförderungsrichtlinien (K-KFördRL) idgF und dieser Richtlinien zur Förderung von volkskulturellen Projekten, Initiativen und Tätigkeiten, insbesondere bei Schwerpunktsetzungen im Bereich von Kindern und Jugend sowie Aus- und Weiterbildung. Der Förderungszweck ist der Erhalt und die Weitergabe der Kärntner Alltagskultur und des vielfältigen Brauchtums, sowie die Pflege von Tradition, kulturellem Erbe und Heimatverbundenheit. Die regionale Identität und volkskulturelle Unverwechselbarkeit Kärntens im Herzen Europas soll eingedenk ihrer traditionellen Wurzeln in der Gegenwart gestärkt und von künftigen Generationen in der Zukunft gelebt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 – K-KFördG 2001, LGBl. Nr. 45/2002 idgF
- Kärntner Kulturförderungsrichtlinien (K-KFördRL) idgF, welche Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) idgF berücksichtigt.

3. Förderungsziel

- Das überlieferte kulturelle Erbe in allen Facetten zu erhalten und weiterzuentwickeln
- Innovative Ansätze sowie nachhaltige Eigeninitiativen und Entwicklungen der Kärntner Alltagskultur zu ermöglichen
- Ressortübergreifende, nachhaltige Synergien zu unterstützen, die der Ergänzung der volkskulturellen Förderungsziele dienen
- Die Pflege und die Entwicklung des Chorgesangs, insbesondere des Kärntnerliedes und der Kärntner Chöre zu fördern
- Den Erhalt und Ausbau der Musikkapellen und –gruppen zu gewährleisten
- Die Tradition, Vermittlung und Weiterentwicklung des Volkstanzes zu stärken
- Die Bewahrung und Belebung der Kärntner Tracht zu forcieren
- Volkskulturelles Schrifttum sowie bezugnehmende, darstellende und bildende Kunst zu fördern
- Die bevölkerungsverbindende Heimatpflege sowie Verknüpfung der Tradition mit der Zukunft des Landes zu unterstützen
- Grenzüberschreitenden volkskulturellen Austausch und Beiträge zur Entwicklung regionaler Identität zu forcieren

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die fachliche Beratung und die Gewährung von finanziellen Zuschüssen zu laufendem Betrieb und Infrastruktur, zu Fortbildungsmaßnahmen, zu Projekten und Ausstellungen von überregionalem Interesse und zu Publikationen auf dem Gebiet der Volkskultur. Als zusätzliche Förderungsmaßnahme wird interessierten Förderungswerbern die Möglichkeit der Aufnahme in einen allfälligen kulturellen online-Dienst des Landes Kärnten angeboten (www.volkskultur-kaernten.at)

5. Förderungsempfänger*innen

Förderungsempfänger*innen können natürliche oder juristische Personen sein, die Träger bereits bestehender oder neu zu errichtender volkskultureller Einrichtungen sind. Ebenso können Einzelpersonen Förderungsempfänger*innen sein.

6. Höhe und Art der Förderung

Die finanzielle Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel durch einen finanziellen Zuschuss. Die Mindestinvestitionssumme pro Förderungsansuchen beträgt € 1.000,-- (ausgenommen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Anerkennungen). Die Antragstellung hat rechtzeitig vor Projektbeginn zu erfolgen. Die Gesamtförderungssumme beträgt grundsätzlich maximal 25% der Gesamtkosten je Förderungsfall.

Die Gesamtförderungssumme ist insbesondere bei volkskulturellen Verbänden, Teilverbänden und Institutionen und deren Aktivitäten nicht mit den vorgenannten maximalen prozentualen Gesamtkosten je Förderungsfall beschränkt.

Förderungen können insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- Volkskulturelle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere der Jugend
- Einschlägige, nicht kommerzielle Veranstaltungen (Seminare, Studientage etc.)
- Internationaler Kulturaustausch bzw. Teilnahme an Wettbewerben
- Projekte von überregionaler Bedeutung; Maßnahmen, die unmittelbar der Vorbereitung und Durchführung dienen
- Ankauf von Noten und Materialien
- Instrumentenankauf und technischen Einrichtungen (u.a. Ton- und Lichttechnik)
Spartenübergreifende Projekte (z.B. Chor mit Blasmusik, Tanz und Theater, etc.)
- Trachtenanschaffungen bzw. Nachschaffungen von Originaltrachten, wie zB unentgeltlicher Fachberatung durch das "Landestrachtenarchiv beim Kärntner Heimatwerk", 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Herrngasse 8. Die Förderung beträgt maximal 10 bis 20% der Gesamtkosten, jedoch grundsätzlich höchstens € 100,-- pro Tracht.
- Einschlägige Publikationen (Chroniken, Dokumentationen, Festschriften, heimatkundliche Arbeiten, Mundartdichtung, Präsentationen im Internet, etc.)
Feldforschungstätigkeiten
- Darüber hinaus können Förderungen zur Anerkennung eines langjährigen volkskulturellen Engagements regionaler Bedeutung (z.B. Jubiläen) gewährt werden.
- Anteilige Förderung der Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte (AKM etc.) bei öffentlichen Musik-, oder Theateraufführungen oder sonstigen volkskulturellen Darbietungen

7. Nicht gefördert werden:

- Bauliche Maßnahmen sowie Einrichtungen und Infrastrukturmaßnahmen
- Veranstaltungen auf rein kommerzieller Basis (z.B. Konzerte, Messen etc.) sowie
- Benefizveranstaltungen, Faschingssitzungen und Faschingsgilden
- Produktion und Vertrieb von Tonträgern
- Werbemittel (Folder, Kataloge etc.) – insofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Reisekosten im In- & Ausland (ausgen. Teilnahme an Wettbewerben und Festivals sowie an Veranstaltungen)

8. Allgemeine Richtlinien

Auf die Gewährung von Förderungen sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch!

Förderungen von Musikvereinen des Kärntner Blasmusikverbandes werden grundsätzlich nach dem leistungsbezogenen Fördermodell des KBV bearbeitet und berechnet.

Durch die Förderung der Volkskultur nach dieser Richtlinie wird eine Förderung durch andere öffentliche Förderungsträger (z.B. Städte, Gemeinden, Bund) sowie die private Förderungstätigkeit nicht berührt. Eine Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit anderen Förderungsträgern ist jedoch anzustreben.

9. Förderungsverfahren

Die Antragstellung hat grundsätzlich mittels Onlineformular und elektronischer Signatur zu erfolgen. Ansuchen via E-Mail sind ausschließlich an die E-Mailadresse abt14.post@ktn.gv.at zu übermitteln.

In Ausnahmefällen kann ein Förderantragsformular („Ansuchen um Gewährung eines Förderungsbeitrages im Bereich Volkskultur“) angefordert werden. Das Förderantragsformular ist unter der jeweiligen Homepage der Abteilung 14, Kunst und Kultur, Bereich Volkskultur und Brauchtumswesen zum Download erhältlich (derzeit www.volkskultur-kaernten.at). Das ausgefüllte und von der vertretungsbefugten Person eigenhändig unterfertigte Förderantragsformular ist mitsamt den wie darin angegebenen erforderlichen Unterlagen per Post an das

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 14 – Kunst und Kultur
Volkskultur und Brauchtumswesen
Burggasse 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
zu übermitteln.

Eine Beurteilung des Vorhabens kann erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen erfolgen. Die Fristen zur Beibringung von fehlenden Unterlagen sind unbedingt einzuhalten.

Nach Fertigstellung bzw. Projektende ist der Abteilung 14, Kunst und Kultur, Volkskultur und Brauchtumswesen ein Verwendungsnachweis unter Anwendung des Kapitels G. der Kärntner Kulturförderungsrichtlinie (K-KFördRL) vorzulegen (Finanznachweis und grundsätzlich Tätigkeitsnachweis). Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist ist zu erbringen. Saldierte Originalbelege aus dem laufenden/betreffenden Jahr werden akzeptiert.

Bei Förderungen ab € 15.000,- ist eine Gegenüberstellung des bei Antragstellung eingereichten Finanzierungsplans und der Endkalkulation mit den IST-Werten samt Erläuterungen zu den Abweichungen zu erstellen.

Bis zu einer Förderungssumme von € 5.000,- kann der schriftliche Tätigkeitsnachweis (Bericht) auch in vereinfachter Form erfolgen, wenn dies auf den Förderungsgegenstand bezogen, geboten ist (Bestätigung, dass die geförderten Aktivitäten bzw. Anschaffungen entsprechend stattgefunden haben bzw. durchgeführt wurden; eine Durchführung kann sich auch aus dem beigebrachten Finanznachweis ergeben).

Hinsichtlich des Tätigkeitsnachweis behält sich die Abteilung 14, Kunst und Kultur jedenfalls vor, einen schriftlichen Bericht über das geförderte Vorhaben und die Verwendung der Subventionsmittel anzufordern, welcher nachfolgende Punkte umfasst:

- a. Bezeichnung des/der Förderungsempfängers/in inkl. Kontaktangaben
- b. Bezeichnung des geförderten Vorhabens
- c. Auflistung und inhaltliche Beschreibung der geförderten Tätigkeiten (= Angaben zu Ort und Zeit von Veranstaltungen/Aufführungen/Ausstellungen etc.) bei Veranstaltungen
- d. allfällige Änderungen des Vorhabens gegenüber der Darstellung im Antrag (= inhaltliche, personelle, zeitliche und finanzielle Anpassungen etc.)
- e. Darstellung quantitativer Ergebnisse (wie z.B. Anzahl der BesucherInnen, Auslastung)

- f. Darstellung qualitativer Ergebnisse (wie z.B. Medienberichte/Pressespiegel, Rezensionen, Nominierungen und Auszeichnungen mit Preisen, Einladungen zu Festivals)
- g. Art der Werbe/PR- und Vermittlungs-Materialien (z.B. Plakate, Folder, Broschüren, Programmhefte) inkl. Angabe von Veröffentlichungen auf Homepage
- h. Evaluierungsergebnisse sowie Resultate und Indikatoren, anhand derer der Erfolg des Vorhabens geprüft wurde
- i. mögliche Perspektiven für die Zukunft (Nachnutzungen, Folgewirkungen in der Öffentlichkeit etc.)

Förderungen seitens des Landes Kärnten können nur nach Maßgabe der budgetären Mittel genehmigt werden.

Ergänzend gelten die K-KFördRL.

10. Förderbedingungen und Verwendungsnachweis, Logoverwendung

Der/Die Förderungswerber*in ist durch Vorlage einer unterfertigten Erklärung (Onlineformular) zu verpflichten, die Förderungsmittel ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden, rechtzeitig einen Verwendungsnachweis (saldierte Originalrechnungen / Finanznachweis, Tätigkeitsnachweis, ggf. Logonachweis) vorzulegen und ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Landes sowie dem Landesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, die in Zusammenhang mit dieser Förderung stehen.

Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind unverzüglich zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der Förderungswerber die Förderungsabwicklungsstelle über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet hat bzw. die Meldung von Ereignissen, welche eine Einstellung oder Abänderung der Förderung erfordern würde, unterlassen hat.

Der/Die Förderungsempfänger*in ist verpflichtet, im Rahmen der Realisierung des geförderten Vorhabens durch Sichtbarmachung des Logos Volkskultur des Landes Kärnten („Land Kärnten Volkskultur“) – je nach Art des Vorhabens - auf Plakaten, Einladungen, Programmen und sonstigen Werbemitteln darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um ein vom Land gefördertes Projekt handelt.

Das Logo kann unter <http://volkskultur-kaernten.at/foerderungen/> heruntergeladen werden bzw. ist bei Bedarf bei der Abt. 14 – Kunst und Kultur anzufordern.

Zum Nachweis der Verwendung des Logos („Land Kärnten Volkskultur“) sind gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis (Finanz- und Tätigkeitsnachweis) nach Punkt G. der K-KFördRL Belegexemplare von Plakaten, Einladungen, Programmen, Büchern etc. einzureichen.

Ergänzend gelten die K-KFördRL.

11. Ausnahmen

Die Gewährung von Förderungen kann ausnahmslos nur mit Zustimmung des Referenten erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können Förderungen insbesondere bei besonderer regionaler Bedeutung des Vorhabens bzw. bei Vorliegen mehrerer förderungswürdiger Maßnahmen gemäß Punkt 6 in Abweichung von den o.a. Förderungsrichtlinien ebenso nur mit Zustimmung des Referenten gewährt werden.

12. Allgemeines, Inkrafttreten und Geltungsdauer.

Es gelten die Kärntner Kulturförderungsrichtlinien (K-KFördRL), welche soweit in dieser Richtlinie zu bestimmten Sachverhalten keine Regelungen getroffen wurden, ergänzend heranzuziehen sind.

Die Richtlinie tritt am 19.04.2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Klagenfurt, 19.04.2022

Abt. 14 – Kunst und Kultur, Volkskultur und Brauchtumswesen/FS

Auszug aus den Kärntner Kulturförderungsrichtlinien – K-KFördRL

(Volltext siehe unter <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturfoederungsrichtlinien/>)

3. Fördergegenstand

3.1. Kärnten-Bezug

Gefördert werden gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz K-KFördG 2001 ausschließlich Vorhaben bzw. Tätigkeiten, die

- in Kärnten ausgeübt werden bzw. stattfinden oder
- einen sonstigen Bezug zu Kärnten aufweisen.

Ein sonstiger Kärnten-Bezug liegt insbesondere vor bei

- Vorhaben (bzw. maßgebliche Beteiligung) von Künstler*innen, die aus Kärnten stammen oder hier wohnhaft/ansässig sind, und/oder
- inhaltlicher Referenz zu Kärnten, wie beispielsweise die wissenschaftliche Bearbeitung von Themen mit Landes- und/oder Regional-Bezug.

3.2. Art des Fördergegenstandes

Die Förderung kann gemäß § 3 Abs. 3 zweiter Satz K-KFördG 2001 für ein einzelnes künstlerisches/kulturelles Vorhaben (Projekt, Festival, Publikation etc.) oder für die allgemeine künstlerische/kulturelle Tätigkeit der Person oder Einrichtung (v.a. Jahresprogramm) beantragt werden.

3.3. Art der Förderung

Entsprechend der Art des Fördergegenstandes nach Punkt B. 3.1. kommen insbesondere folgenden Arten von Förderungen in Form von verlorenen Zuschüssen (= „Beiträge“ gemäß § 4 Abs. 1 lit. h K-KFördG 2001) in Betracht:

- Jahressubventionen
- Projektsubventionen (Einzelvorhaben, Festivals)
- diverse Zuschüsse (Druckkostenzuschüsse etc.)

3.4. Allgemeine Beurteilungskriterien

Nach Prüfung der Formalvoraussetzungen wie insbesondere

- Zuständigkeit der Abt 14 - Kunst und Kultur bzw. Rechtzeitigkeit: Die Antragstellung hat **rechtzeitig VOR Projektbeginn** zu erfolgen!
- Vollständigkeit des Ansuchens
- im Falle von Vorjahresförderungen: ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis

werden im Rahmen der Projekt- bzw. Programmbegutachtung im Hinblick auf den Überzeugungswert von Inhalt und Ausführung folgende Kriterien herangezogen (keine Rangfolge):

Ad Förderwürdigkeit:

- in inhaltlicher Hinsicht:
 - Qualifikation der antragstellenden Person und der Ausführenden
 - künstlerische Authentizität
 - Gesamtschau der bisherigen künstlerischen Leistungen/kulturellen Aktivitäten der antragstellenden Person und der Ausführenden
 - Bedeutung der antragstellenden Person und der Ausführenden im Kärntner Kulturleben (bei neu gegründeten Initiativen ihr diesbezügliches Potential) unter Wahrung kultureller Vielfalt
 - Belebung des Kärntner Kulturraumes nach außen (überregionale Ausstrahlung, internationaler Kulturaustausch)
 - zusätzlich positiv bewertet werden insbesondere
 - innovative, zeitbezogene und experimentelle künstlerische Äußerungsformen;
 - inter- und transmediale künstlerische Auseinandersetzungen;
 - Förderung des künstlerischen Nachwuchses
 - Kunst und Kultur im digitalen Raum
 - die gesellschaftspolitische Relevanz des Vorhabens, gegeben etwa durch:
 - Potential als Antrieb für Veränderungsprozesse/Gestaltungspotential
 - Beitrag zu Abbau und Prävention sozialer Spannungsfelder
 - emanzipatorische Ausrichtung/Intention
 - kritisches Bewusstsein für Traditionen
 - Bezugnahme auf aktuelle Diskurse (Klima, Diversität, Gender, Nachhaltigkeit etc.)
- in rechtlicher/finanzieller/organisatorischer Hinsicht:
 - kein Widerspruch zum K-KFördG 2001
 - rechnerische Richtigkeit und Plausibilität des Finanzplanes insgesamt
 - Förderung muss den Geboten Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen
 - Abstimmung mit anderen Abteilungen des Landes Kärnten, wenn auch dort ein Förderantrag für dasselbe Vorhaben eingebracht wurde oder in Betracht gezogen wird

- ordnungsgemäße Geschäftsführung; ordnungsgemäße Förderabrechnung im/in Vorjahr(en)

Ad Förderungsbedarf: (§ 5 Abs. 3 K-KFördG 2001)

- grundsätzlicher Förderungsbedarf (keine Ausfinanzierung des Vorhabens ohne die beantragte Förderung, d.h. das Vorhaben kann ohne die Förderung nicht bzw. nicht in der vorgesehen Weise/im geplanten Umfang durchgeführt werden)
- grundsätzlich angemessene Eigenleistung

Ad budgetäre Förderbarkeit: grundsätzliche Bedeckung der beantragten Förderung im Budget

Ad Förderhöhe:

- Dauer/Umfang des Vorhabens (Anzahl der Veranstaltungen etc.)
- Personalaufwand unter möglicher Berücksichtigung von Fair-Pay-Empfehlungen/Infrastrukturaufwand/laufende Kosten
- sonstiger Aufwand
- plausible Kostendarstellung und Honorare unter möglicher Berücksichtigung von Fair-Pay-Empfehlungen
- zusätzlich positiv bewertet werden insbesondere die Konsolidierung bestehender und die Erschließung neuer Publikumsschichten aller Generationen und Gesellschaftsgruppen

Hinzu treten die spartenspezifischen Beurteilungskriterien, die unter Punkt C. bzw. gegebenenfalls in eigenen Richtlinien festgehalten sind.

E. Förderbedingungen

1. Ordnungsgemäße Projektdurchführung

Der/die Förderungsempfänger*in hat sich zu verpflichten, das Projekt ordnungsgemäß unter Beachtung des Subventionszweckes durchzuführen.

2. Ordnungsgemäße Mittelverwendung

Die Förderungsmittel sind von dem/der Förderungsempfänger*in grundsätzlich so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Die Verwendung der gewährten Förderung für andere Zwecke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes (= Umwidmung) ist unzulässig.

Es gelten die Vorgaben des § 5 Abs. 5 K-KFördG 2001:

Der/die Förderungsempfänger*in hat sich demnach zu verpflichten,

- den Förderungsbetrag ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden,
- bis zu dem im Zusicherungsschreiben bzw. im Förderungsvertrag bekanntgegebenen Datum einen Verwendungsnachweis (siehe dazu Punkt F.) vorzulegen.
- einer allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land zuzustimmen,
- im Falle einer Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten. Tritt den/die Förderungsempfänger*in ein Verschulden am Eintritt des Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 6% p.a. verzinst.

Originalbelege sind in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der/die Förderungsempfänger*in hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Der/die Förderungsempfänger*in ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Landes sowie dem Landesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, die in Zusammenhang mit dieser Förderung stehen. Zu diesem Zweck hat der/ die Förderungsempfänger*in die Einsicht in die Bücher und Belege sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden bzw. (Geschäfts-) Räumlichkeiten des Förderungsnehmers zu gestatten.

Der/die Förderungsempfänger*in hat im Bedarfsfall eine externe Überprüfung von Büchern und Belegen durch eine vom Land Kärnten beauftragte Wirtschaftsprüfungskanzlei durchführen zu lassen.

Der/die Förderungsempfänger*in ist verpflichtet, die Besichtigung der geförderten künstlerischen bzw. kulturellen Leistung gegenüber Beauftragten des Landes Kärnten unentgeltlich zu gestatten.

3. Verfügungsverbot

Der/die Förderungsempfänger*in ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Landes Kärnten über den Anspruch aus einer gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder auf sonstige Weise zu verfügen.

4. Vergabe von Aufträgen

Es wird darauf hingewiesen, dass für Fördernehmer*innen, die Auftraggeber*innen im Sinne des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), idgF. sind, die Bestimmungen des BVergG 2018 idgF. uneingeschränkt gelten (siehe dazu insbesondere § 4 BVergG 2018).

5. Informationspflichten

Der/die Förderungsempfänger*in hat der Abt 14 - Kunst und Kultur allfällige Ereignisse und Umstände, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen.

Stellt der/die Förderungsempfänger*in nach Abschluss dieses Vertrages noch weitere Förderungsansuchen bei anderen Förderstellen oder erhält er/sie von diesen eine zusätzliche Förderung, die in dem beim Land mit dem Förderantrag eingereichten Finanzierungsplan noch nicht enthalten ist, hat er/sie dies dem Land unverzüglich mitzuteilen.

6. LOGO und Hinweis auf Förderung

Der/die Förderungsempfänger*in ist verpflichtet, im Rahmen der Realisierung des geförderten Vorhabens durch Sichtbarmachung des Kulturlogos des Landes Kärnten „Land Kärnten Kultur“ – je nach Art des geförderten Vorhabens – auf Plakaten, Einladungen, Programmen, sonstigen Werbemitteln sowie in Büchern und sonstigen Publikationen darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um ein vom Land gefördertes Projekt handelt.

Das Logo „Land Kärnten Kultur“ kann von der Homepage unter <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/foerderungen-land-kaernten/artikel/foerderungen-kunst-und-kultur/> heruntergeladen werden bzw. ist bei Bedarf bei der Abt. 14 - Kunst und Kultur anzufordern.

Die Sichtbarmachung hat zu erfolgen:

- bei Jahresförderungen: auf der Homepage sowie auf Werbemitteln
- bei geförderten Veranstaltungen: auf Plakaten und sonstigen Werbemitteln (Flyer etc.), Homepage
- bei Förderungen betreffend Tonträger: am Cover/Booklet
- bei Publikations- bzw. Katalogförderungen: in/auf der Publikation/dem Katalog
- bei Filmförderung: im Vor- oder Nachspann des Films

Zum Nachweis der Verwendung des Logos „Land Kärnten Kultur“ sind gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis (Finanz- und Tätigkeitsnachweis) nach Punkt F. Belegexemplare von Plakaten, Einladungen, Programmen, Büchern etc. einzureichen.

7. Eintragung in Veranstaltungsdatenbank

Soweit Förderungen für öffentlich zugängliche Veranstaltungen gewährt werden, ist der/die Förderungsempfänger*in verpflichtet, diese Veranstaltung zwecks Kundmachung und Nachweis der Durchführung termingerecht in die Veranstaltungsdatenbank des Landes Kärnten <http://veranstaltungen.kaernten.at/> einzutragen.

8. Nicht verbrauchte Fördermittel/Überzahlung

Nicht verbrauchte Fördermittel sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Im Falle von Jahresförderungen können nicht verbrauchte Fördermittel in die Folgejahre übertragen werden. Bei Einzelförderungen kann dies ausnahmsweise für ein neues Vorhaben/Projekt erfolgen. Sowohl bei Jahres- als auch bei Einzelförderungen ist eine Übertragung der Fördermitte schriftlich zu beantragen und bedarf der Prüfung durch die Abt. 14 – Kunst und Kultur und der Genehmigung durch den Kulturreferenten.

9. Widerruf, Einstellung, Kürzung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird widerrufen, eingestellt oder gekürzt bzw. der Förderungsempfänger hat über Aufforderung des Landes innerhalb von vier Wochen die bereits gewährten Förderungsmittel zurück zu erstatten, wenn

1. der vom Land zugezählte Subventionsbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
2. das Land vom Förderungsempfänger über für die Gewährung der Förderung wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert wurde;
3. der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder die Überprüfung durch Organe des Landes verweigert oder behindert hat, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. das geförderte Vorhaben nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurde;
5. sonstige Förderungsvoraussetzungen oder -bedingungen bzw. Auflagen nicht eingehalten bzw. nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder nachträglich weggefallen sind;
6. das Land Kärnten in anderer Weise irreführt wurde;
6. wenn über das Vermögen des Förderungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird;
7. wenn der Förderungsempfänger (juristische Person) während der Vertragslaufzeit seine satzungsmäßige Tätigkeit einstellt.

Trifft den Förderungsempfänger ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 6 % p. a. verzinst.

10. Zusätzliche Auflagen und Bedingungen

Wenn und soweit es die Art des Fördergegenstandes, die Förderhöhe oder sonstige Umstände erfordern, können im jeweiligen Fördervertrag noch zusätzliche Bedingungen oder Auflagen und dergleichen aufgenommen werden.

11. Strafrechtliche Folgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin im Zusammenhang mit Förderungen eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere Veruntreuung (§ 133), Betrug (§§ 146ff) und/oder Fördermissbrauch (§ 153b) zur Folge haben können. Die Abteilung Kunst und Kultur ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

F. Datenverwendung

Das Land Kärnten darf gemäß § 19 Abs. 1 lit. a K-KFördG 2001 folgende Daten und personenbezogene Daten von Förderungswerber*innen und -nehmer*innen verarbeiten:

1. Name bzw. Firma, Erreichbarkeitsdaten, bei juristischen Personen Namen und Erreichbarkeitsdaten der nach außen vertretungsbefugten Person;
2. Angaben über die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben,
3. Bankverbindung,
4. Höhe der Förderung,
5. bei Förderung auch von anderen Stellen, die dieselbe zu fördernde Tätigkeit bzw. dasselbe zu fördernde Vorhaben betreffen: Angaben über die fördernde Stelle und die Höhe der Förderung;

Das Amt der Landesregierung darf diese Daten und personenbezogene Daten an Organe des Bundes und andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befassete Stellen übermitteln, sofern diese Daten und personenbezogene Daten für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen oder zur Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Fördervergabe, erforderlich sind (§ 19 Abs. 2 K-KFördG 2001).

Das Land darf die Daten nach Z 1, 2 und 4 insbesondere für Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 lit. i K-KFördG 2001 (Herausgabe eines jährlichen Kulturberichtes und anderer kultureller Publikationen) veröffentlichen.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idGF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der TDB abzufragen.

Daten und personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald diese für die Erfüllung der Aufgaben nach K-KFördG 2001 nicht mehr benötigt werden.

G. Verwendungsnachweis

Der/die Förderungsempfänger*in hat bis spätestens zu dem im Zusicherungsschreiben bzw. im Förderungsvertrag bekannt gegebenen Datum einen **Verwendungsnachweis** vorzulegen. Sollte die Einhaltung dieses Termins nicht möglich sein, ist unter Angabe des Grundes der Verzögerung ein schriftliches Ansuchen (postalisch oder per Email) um Fristerstattung bei der Abt. 14 - Kunst und Kultur einzubringen.

Der Verwendungsnachweis hat einen **Finanznachweis** („ABRECHNUNG“) und einen **Tätigkeitsnachweis** („BERICHT“) zu erfassen.

1. Finanznachweis

- a. Der Finanznachweis ist grundsätzlich in Form von saldierten Originalbelegen über Leistungen in zeitlichem und sachlichen Zusammenhang mit dem Fördergegenstand in mindestens Subventionshöhe zu erbringen. Die Originalbelege sind in der **Belegsübersicht** gemäß der von der Abt. 14 - Kunst und Kultur zur Verfügung gestellten Tabelle anzuführen (LINK)

Werden E-Rechnungen als Nachweis vorgelegt, ist der Förderungsempfänger verpflichtet, es zu unterlassen, diese bei einer anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese bei keiner anderen Förderstelle zur Abrechnung vorgelegt werden dürfen. Die Originalbelege werden nach Prüfung und Entwertung wieder rückgemittelt.

- b. Bei Förderungen ab € 5.000,- Gegenüberstellung des bei Antragstellung eingereichten Finanzierungsplans und der Endkalkulation mit den IST-Werten samt Erläuterungen zu den Abweichungen
- c. Sofern die **Fördersumme € 30.000,00 oder darüber** beträgt, hat der Finanznachweis durch Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben unter Anschluss von Originalbelegen in mindestens Subventionshöhe zu erfolgen. Das Land kann in Einzelfällen auch bei einer Fördersumme unter € 30.000,- die Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben mit dem Förderungsempfänger vereinbaren. Auf Aufforderung sind zusätzlich zur Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sämtliche Bezug habenden Originalbelege der Abt. 14 - Kunst und Kultur zu übermitteln. (Nähere Informationen zum Finanznachweis siehe ANHANG)

2. Tätigkeitsnachweis

In jedem Fall ist auch ein **schriftlicher Bericht** über das geförderte Vorhaben und die Verwendung der Subventionsmittel beizulegen. Dieser Tätigkeitsbericht hat zu umfassen:

- a. Bezeichnung des/der Förderungsempfängers/in inkl. Kontaktangaben
- b. Bezeichnung des geförderten Vorhabens
- c. Auflistung und inhaltliche Beschreibung der geförderten Tätigkeiten (= Angaben zu Ort und Zeit von Veranstaltungen/Aufführungen/Ausstellungen etc.)
- d. allfällige Änderungen des Vorhabens gegenüber der Darstellung im Antrag (= inhaltliche, personelle, zeitliche und finanzielle Anpassungen etc.)
- e. Darstellung quantitativer Ergebnisse (wie z.B. Anzahl der BesucherInnen, Auslastung)
- f. Darstellung qualitativer Ergebnisse (wie z.B. Medienberichte/Pressespiegel, Rezensionen, Nominierungen und Auszeichnungen mit Preisen, Einladungen zu Festivals)
- g. Art der Werbe/PR- und Vermittlungs-Materialien (z.B. Plakate, Folder, Broschüren, Programmhefte) inkl. Angabe von Veröffentlichungen auf Homepage
- h. Evaluierungsergebnisse sowie Resultate und Indikatoren, anhand derer der Erfolg des Vorhabens geprüft wurde
- i. mögliche Perspektiven für die Zukunft (Nachnutzungen, Folgewirkungen in der Öffentlichkeit etc.)

ANHANG - I N F O R M A T I O N für die ABRECHNUNG über Fördermittel - FINANZNACHWEIS -

(K-KFördRL iVm K-KFördG 2001, LGBl.Nr. 45/2002 idgF.)

1. Die Abrechnung hat als **Deckblatt** die **BELEGSÜBERSICHT mit Betragsangaben** zu enthalten, die zu summieren sind. Gleichzeitig ist anzugeben, ob der Förderungswerber (Person, Institution, Verein etc.) **vorsteuerabzugsberechtigt** ist oder nicht. TABELLE für BELEGSÜBERSICHT siehe unter: <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/foerderungen-land-kaernten/artikel/foerderungen-kunst-und-kultur/>
2. Ist der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Fördersumme nur die **Nettobeträge** (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt.
3. Bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Originalbelegen sind diese in **Gruppen** nach dem widmungsgemäßen Ausgabenzweck zu ordnen (z.B. Porto, Honorare, Bürobedarf etc.)
4. Akzeptiert werden grundsätzlich nur **Originalbelege mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung** und diese müssen das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten. Die Originalbelege müssen auf den Förderungsempfänger lauten, Name und Adresse des Ausstellers aufweisen und ein Datum tragen.
5. Bei Einreichung von **E-Rechnungen** als Nachweis ist der Förderungsempfänger verpflichtet, es zu **unterlassen**, diese bei einer **anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen**.
6. Im Fall einer Bezahlung durch Banküberweisung hat der Nachweis mit **Original-Erlagschein** oder durch eine **Bestätigung des Bankinstitutes** (Telebankingauszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger, Auftraggeber, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift des Empfängers mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.
7. Bei **Inseraten** ist den Rechnungen eine Kopie der Einschaltung anzuschließen.
8. Auf **Kassen- und Gasthausrechnungen** muss der Gegenstand des Kaufes bzw. der Konsumation incl. Angabe des Konsumationszweckes und des Namens der bewirteten Person eindeutig vermerkt sein.
9. **Honorarnoten** bzw. Belege über **Aushilfsarbeiten** müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des Empfängers sowie Zeitpunkt und Art der Tätigkeit enthalten.
10. Sofern die **Fördersumme € 30.000,00 oder darüber** beträgt, hat der Finanznachweis durch Vorlage einer detaillierten Aufstellung der **Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben** unter Anschluss von Originalbelegen in mindestens Subventionshöhe zu erfolgen. Das Land kann in Einzelfällen auch bei einer Fördersumme unter € 30.000,- die Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben mit dem Förderungsempfänger vereinbaren. Auf Aufforderung sind zusätzlich zur Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sämtliche Bezug habenden Originalbelege der Abteilung 14 - Kunst und Kultur zu übermitteln.
11. Die dem Förderungswerber auferlegten **Abrechnungsfristen** sind strikt einzuhalten, andernfalls die gewährten Subventionsmittel unverzüglich zurückzuzahlen sind.